Suisses)? Dans la négative, serait-il possible de supprimer certaines questions (par exemple lieux de provenance et de destination)?

Mitunterzeichner - Cosignataires: Keine - Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 30. Mai 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 30 mai 1990

Die Hotelkontrolle ist unter anderem ein Fahndungsinstrument der Schweizerischen Polizeien, das vorwiegend kriminalpolizeilichen Zwecken, aber auch der statistischen Erfassung der Uebernachtungen und dem Schutz des Hoteliers vor Zechprellerei dient. Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden.

- 1. Die Bundespolizei kann sich im Rahmen gerichtspolizeilicher Ermittlungsverfahren oder des Informationsdienstes ebenfalls auf dieses Fahndungsinstrument stützen. In diesem Falle dient es der Aufklärung von in die Bundesgerichtsbarkeit fallenden Delikten oder zur Beobachtung und Verhütung von Handlungen, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden können.
- 2. Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Hotelkontrolle finden sich im kantonalen Recht (Gastwirtschaftsgesetze usw.). Die Erhebung der Hotelmeldescheine durch die Bundespolizei erfolgt gestützt auf das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege sowie auf den Bundesratsbeschluss betreffend den Polizeidienst der Bundesanwaltschaft vom 29. April 1958.
- 3. Von Bedeutung ist dieses Instrument vorwiegend im Terrorismus- und Spionageabwehrbereich. Die Bundespolizei veranlasst zeitlich und zumeist örtlich befristete, gezielt auf eine Person lautende oder auf Personen bestimmter Länder beschränkte Hotelkontrollen. Diese Kontrollen dienen der Fahndung, der Aufdeckung von Transitbewegungen und Aufenthalten ausländischer Terroristen oder Terrorverdächtiger, erfolgen im Rahmen von Schutzmassnahmen zugunsten internationaler Konferenzen oder Ereignisse (z. B. Palästinakonferenz, Hariri-Prozess usw.), für Verdachtsabklärungen im Bereich der Spionageabwehr (etwa der Ueberprüfung der Anwesenheit erkannter oder gemeldeter illegaler Agenten oder sonstiger nachrichtendienstverdächtiger Personen).
- 4. Die Hotelkontrolle dient mehr den kantonalen und kommunalen Behörden als der Bundesanwaltschaft.
- 5. Ueber die Anzahl der der Bundespolizei übermittelten Hotelmeldescheine liegen keine detaillierten Zahlen vor, da diese nicht aufbewahrt werden. Nur die in direktem Zusammenhang mit gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren oder dem Informationsdienst wichtigen Erkenntnisse werden festgehalten.
- 6. Bei der Hotelkontrolle handelt es sich um ein ausserordentlich wichtiges Fahndungsinstrument, auf das weder die kantonalen und kommunalen Dienste der Kriminalpolizei noch die Bundespolizei verzichten können. Eine Abänderung der Meldezettel fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundes.

Le président: L'interpellateur n'est pas satisfait de la réponse du Conseil fédéral.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag auf Diskussion Dagegen 48 Stimmen 56 Stimmen 90.483

Interpellation Rechsteiner Einsicht in Staatsschutzakten Droit de regard sur les dossiers destinés à assurer la sécurité de l'Etat

Wortlaut der Interpellation vom 23. März 1990

Die zurzeit gültige Verordnung des Bundesrates über die Behandlung von Staatsschutzakten des Bundes datiert vom 5. März 1990. Sie ist in verschiedener Hinsicht rechtlich und politisch problematisch und unhaltbar. Wir ersuchen den Bundesrat deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Die Frist für Einsichtsgesuche wird durch Artikel 9 der VO im Hinblick auf die bestehenden Staatsschutzakten bis zum 31. März 1990 beschränkt.
- a. Auf welche Rechtsgrundsätze stützt sich diese Fristansetzung?
- b. Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, diese Fristansetzung sei schikanös kurz, nachdem die VO erst am 12. März 1990 in Kraft gesetzt und am 20. März 1990 amtlich publiziert worden ist?
- c. Ist diese Fristansetzung nicht auch unter dem Aspekt unhaltbar, dass die Staatsschutzbehörden des Bundes während Jahrzehnten ohne ausreichende gesetzliche Grundlage Bürgerinnen und Bürger bespitzelt und registriert haben und es diesen nun nicht zugemutet werden kann, sich innert weniger Tage um die Einsicht zu bemühen, ansonsten sie ihrer Rechte verlustig gehen?
- d. Wie sollen betroffene Bürgerinnen und Bürger, denen in den vergangenen Jahren Schaden zugefügt worden ist, Schadenersatzansprüche stellen, wenn ihr Einsichtsrecht in die heute bestehenden Akten bis zum 31. März 1990 beschränkt wird und sie diese Frist verpassen?
- e. Ist der Bundesrat bereit, die Fristansetzung in Artikel 9 der VO aufzuheben?
- 2. Verschiedene Kantone und auch das EMD haben entschieden, von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern keine Einsichtsgesuche mehr zu verlangen, sondern sie von sich aus zu benachrichtigen. Ist der Bundesrat bereit, diese Benachrichtigung auch für die Staatsschutzakten des Bundes zu veranlassen, soweit dies keinen grösseren Aufwand bei der Adressnachforschung bedingt, dies um so mehr, als es sich zeigt, dass die Auskünfte des Bundes bei Einsichtsgesuchen bisher recht fehlerhaft sind und für zuverlässige Auskünfte wohl von den bestehenden Fichen ausgegangen werden muss?
- 3. Auf welche Karteien und Datenbestände beziehen sich die Auskünfte im einzelnen und auf welche gegebenenfalls nicht? Wie ist Artikel 3 der VO im Hinblick auf Organisationen und Informationen über Vorgänge (zum Beispiel Demonstrationen) genau zu verstehen? Müsste nicht die Formulierung gewählt werden: «nach natürlichen und juristischen Personen erschlossene oder erschliessbare Informationen»?
- 4. Darf davon ausgegangen werden, dass es sich bei den «Verfahren» im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der VO um gerichtspolizeiliche Verfahren handelt?
- 5. Ist der Bundesrat bereit, die Verordnung in den umstrittenen Punkten zu überarbeiten bzw. überarbeiten zu lassen? Bis zu welchem Zeitpunkt gegebenenfalls?
- 6. Darf davon ausgegangen werden, dass keine Informationen und Daten der Politischen Polizei weiter verarbeitet werden, bevor dafür nicht eine ausdrückliche und ausreichende gesetzliche Grundlage geschaffen worden ist bzw. das Parlament darüber entscheiden kann?

Texte de l'interpellation du 23 mars 1990

L'ordonnance du Conseil fédéral relative au traitement des fichiers destinés à assurer la sécurité de l'Etat date du 5 mars 1990. Sur plusieurs points, ses positions sont juridiquement et politiquement problématiques et intenables. C'est pourquoi nous prions le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

- 1. Le dernier délai pour les demandes de consultation des données correspondantes est fixé par l'article 9 de ladite ordonnance au 31 mars 1990.
- a. Sur quels principes légaux repose la fixation de ce délai?
- b. Le Conseil fédéral n'est-il pas aussi d'avis que ce délai est trop court, étant donné que l'ordonnance est entrée en vigueur le 12 mars 1990 et n'a été publiée que le 20 du même mois?
- c. Ce délai n'est-il pas intenable par le simple fait que si les services de la Confédération destinés à assurer la sécurité de l'Etat ont surveillé et enregistré les citoyens pendant des décennies, les mêmes citoyens n'ont maintenant que quelques jours pour demander à consulter leurs fiches?
- d. De quelle manière les citoyens qui ont subi des désavantages du fait de ces fichiers peuvent-ils maintenant demander des dommages-intérêts si leur demande de consultation arrive après le délai fixé au 31 mars?
- e. Le Conseil fédéral est-il disposé à lever le délai fixé par l'article 9 de l'ordonnance précitée?
- 2. Plusieurs cantons ainsi que le DMF ont décidé d'informer automatiquement les citoyens concernés, sans que ces derniers aient à en faire la demande. Le Conseil fédéral est-il prêt à faire de même pour les fichiers de la Confédération destinés à assurer la sécurité de l'Etat, tant que cela n'entraîne pas de trop gros problèmes de recherche d'adresses? Cette procédure s'avère nécessaire d'autant plus que les réponses de la Confédération aux demandes de consultation se sont révélées plutôt fausses, et que seul l'envoi des fiches existantes permettra de donner des informations exactes.
- 3. Quels sont les fichiers d'où sont tirées les informations données, et quels sont les fichiers dont les renseignements ne sont pas communiqués? Comment faut-il comprendre l'article 3 de l'ordonnance citée, qui traite des organisations et des informations sur certains faits (par exemple des manifestations)? La formulation ne devrait-elle pas être «les informations réunies ou pouvant être réunies sur les personnes physiques et morales»?
- 4. Peut-on admettre que la «procédure» mentionnée à l'article 4, alinéa 2 de l'ordonnance citée est bien une procédure d'information policière?
- 5. Le Conseil fédéral est-il disposé à modifier ou à faire modifier les points contestés de l'ordonnance, et ceci dans quel délai?
- 6. Peut-on espérer qu'aucune information ou donnée de la police politique ne sera traitée avant qu'il n'existe pour ce faire une base légale expresse et suffisante, ou avant que le Parlement ne puisse prendre une décision en la matière?

Mitunterzeichner - Cosignataires: Keine - Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Juni 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 11 juin 1990

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Verordnung vom 5. März 1990 über die Behandlung von Staatsschutzakten des Bundes rechtlich haltbar und politisch geboten ist. Zu den einzelnen Fragen der Interpellation halten wir fest:

- Zur Fristansetzung auf den 31. März 1990 zur Stellung von Einsichtsgesuchen:
- a. Der Datenschutz als Persönlichkeitsschutz auferlegt dem Inhaber einer Datensammlung die Pflicht, die Daten dauernd auf ihre Richtigkeit und Notwendigkeit zu überprüfen und anzupassen. Damit die Bereinigung der unnötigen und teilweise unrichtigen Daten in der Hauptregistratur der Bundesanwaltschaft erfolgen kann, ist eine Fristansetzung unabdingbar.
- b. Die Frist des 31. März 1990 wurde nicht erst durch die Verordnung vom 5. März 1990 festgelegt, sondern am 14. Februar 1990 vom Bundesrat beschlossen und der Oeffentlichkeit bekanntgegeben.

- c. Die Fristansetzung ist angemessen.
- d. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten und können nach Massgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes auch nach Ablauf der Frist vorgebracht werden.
- e. Nein.
- 2. Die Benachrichtigung ohne Gesuch von Betroffenen ist nur möglich, wenn der Adressbestand nachgeführt ist. Dies ist bei der Registratur der Bundespolizei nicht der Fall.
- 3./4. Zur vom Interpellanten gewünschten Interpretation ist seit Inkrafttreten der Verordnung der Sonderbeauftragte zuständig. Das Akteneinsichtsrecht ausserhalb von Verfahren besteht nach der Praxis des Bundesgerichts nur für Akten, die nach den Personen erschlossen sind. Mit Verfahren sind nicht nur Strafverfahren angesprochen, sondern auch Verwaltungsverfahren, z. B. Fernhaltemassnahmen gegen Ausländer; für Strafakten gelten jedoch besondere Aufbewahrungs- und Editionsvorschriften (z. B. Art. 124 Bundesstrafprozess).
- 5. Der Bundesrat wird die Verordnung zu gegebener Zeit überprüfen; er hat den Sonderbeauftragten für die Behandlung von Staatsschutzakten gebeten, wenn notwendig Antrag zu stellen.
- 6. Die gesetzliche Grundlage ist in Artikel 17 Bundesstrafprozess vorhanden. Sie wird so rasch als möglich nach neuen Beurteilungskriterien konkretisiert, die an der heutigen Bedrohungssituation orientiert sind.

Le président: L'interpellateur n'est pas satisfait de la réponse du Conseil fédéral.

Abstimmung - Vote

 Für den Antrag auf Diskussion Dagegen 39 Stimmen 80 Stimmen

90.499

Interpellation Friderici
Schwerverkehr in der Grenzzone.
Konkurrenzbedingungen
Fournisseurs de matériaux de
construction en zone frontalière.
Harmonisation des conditions de
concurrence

Wortlaut der Interpellation vom 23. März 1990

Die Lieferanten und die Verteiler von Baumaterialien, welche in der Grenzzone arbeiten, sind seit dem 10. Februar sehr starkem Wettbewerbsdruck seitens ihrer ausländischen Konkurrenten ausgesetzt. Vor diesem Zeitpunkt hatte die Erhebung einer Abgabe von 20 Franken auf Fahrzeugen, die nicht der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung entsprechen, für mehr oder weniger gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt.

Die Abschaffung dieser Abgabe hat mehrere fatale Folgen:

- die ausländischen Lieferanten sind auf dem schweizerischen Grenzmarkt konkurrenzfähiger, da die Transportkosten franko Bestimmungsort von Produkten mit geringem Mehrwert plötzlich gesunken sind;
- die schweizerischen Unternehmen, die in der Grenzzone tätig sind, büssen namentlich bei der Lieferung von Baumaterial an Konkurrenzfähigkeit ein; es ist ihnen nicht möglich, sich an die vom Bundesrat verfälschten Wettbewerbsbedingungen anzupassen;
- der Umsatz der betroffenen Unternehmen wird voraussichtlich zurückgehen, und die Steuereinnahmen (Gewinnsteuer für juristische Personen) werden sehr wahrscheinlich sinken;
- der Anteil an der Abgabe von 20 Franken, den der Bund den

Interpellation Rechsteiner Einsicht in Staatsschutzakten

Interpellation Rechsteiner Droit de regard sur les dossiers destinés à assurer la sécurité de l'Etat

In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

Jahr 1990

Année

Anno

Band III

Volume

Volume

Session Sommersession
Session Session d'été
Sessione Sessione estiva

Rat Nationalrat

Conseil national

Consiglio Consiglio nazionale

Sitzung 16

Séance

Seduta

Geschäftsnummer 90.483

Numéro d'objet Numero dell'oggetto

Datum 22.06.1990 - 08:00

Date

Data

Seite 1304-1305

Page Pagina

Ref. No 20 018 792

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.